



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Günzburg
(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 15. März 2023

Az.: 233-BY/1/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation.....	3
1	Mehrfachbelegung	4
2	Belegung von Ausweichzimmern	4
3	Belegung von Kriseninterventionszimmern.....	4
4	Fehlende Binnendifferenzierung.....	5
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
III	Informationen über die Unterbringung.....	6
1	Hausordnung.....	6
2	Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten.....	6
IV	Kameraüberwachung.....	7
1	Einsicht in den Toilettenbereich	7
2	Sichtbarkeit der Kamera.....	7
V	Personalsituation	8
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	8
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Raumteiler im Doppelzimmer	8
II	Tragen von Namensschildern.....	9
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. März 2023 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Günzburg.

Nach Auskunft der Klinikleitung war die Forensische Klinik zum Besuchszeitpunkt mit III untergebrachten männlichen Personen bei einer Belegungsfähigkeit von 96 Plätzen deutlich überbelegt. Aufgrund der Überbelegung werden – zusätzlich zu den regulären Betten – u.a. zwei

Kriseninterventionszimmer¹ und vier sogenannte Ausweichzimmer² regelmäßig als „normale“ Zimmer belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 13. März 2023 beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales an und traf am Besuchstag gegen 9 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte mehrere Stationen (58.4 und 58.1), Kriseninterventionszimmer und die Räume der Ergotherapie.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Personalrates, einem Seelsorger, dem Patientenfürsprecher sowie mit mehreren untergebrachten Personen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Klinik bietet intensive Deutsch-Kurse an, bis zur B1-Prüfung.³ Dies kann letztlich eine zielführende Kommunikation zwischen Patienten und Mitarbeitenden erleichtern. Gute Deutschkenntnisse sind ebenfalls von Bedeutung für das Alltagsleben, da z.B. die Hausordnung lediglich in deutscher Sprache vorliegt (siehe unten C.V).

Die Kriseninterventionszimmer sind mit Möbeln ausgestattet, die eine Sitzmöglichkeit und eine Ablagefläche ermöglichen. Intimität und Sichtschutz werden mittels Jalousien und zum Teil mit Glasfolie versehenen Fenstern gewährleistet, ohne dabei den Blick nach draußen und den natürlichen Lichteinfall zu beschränken. Ebenfalls ist die Uhrzeit aus den Kriseninterventionszimmern heraus einsehbar. Die damit verbundene Möglichkeit der zeitlichen Orientierung kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Die Außenanlage der Einrichtung ist lediglich von niederschweligen Sicherungsvorkehrungen umgeben, die auf die untergebrachten Patienten weniger bedrohlich wirken, ohne dabei an Effektivität einzubüßen.

Es findet in der ganzen Klinik keinachteinschluss statt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

Bei einer Kapazität von 96 Plätzen war die Klinik zum Besuchszeitpunkt mit 111 untergebrachten Personen belegt.

Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

¹ Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden. Diese sind uneingeschränkt kameraüberwacht, inkl. des Toilettenbereichs.

² Ein Ausweichzimmer ist ohne Toilette und karg möbliert. Es ist für eine Dauerunterbringung weder konzipiert noch vorgesehen.

³ Gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen werden Sprachniveaus einheitlich von A1 bis C2 eingestuft, <https://www.europaecischer-referenzrahmen.de/>.

Die angespannte Belegungssituation führte konkret zu den folgenden kritischen Unterbringungsbedingungen.

1 Mehrfachbelegung

In zehn Zimmern mit Stockbetten werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht. Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,⁴ für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolgversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei das Ziel einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

2 Belegung von Ausweichzimmern

Aufgrund der Überbelegung werden vier spärlich ausgestattete, über keine eigenen Toiletten verfügende Zimmer genutzt. Während diese ausschließlich für kurze Auszeiten vorgesehen und geeignet sind, werden sie aktuell dauerhaft belegt.

Für die betroffenen Patienten ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sie in einem solchen Zimmer untergebracht werden. Sie können diese Art der Unterbringung als willkürlich, unfair oder sogar als Sanktion empfinden.

Die sogenannten Ausweichzimmer sollen ausschließlich für kurze Auszeiten genutzt werden. Patienten, bei den keine besondere Sicherungsmaßnahme vorliegt, dürfen nur in normalen möblierten Zimmern untergebracht werden.

Ist eine Belegung der Ausweichzimmer aufgrund von Überbelegung unerlässlich, sind diese mit einer vollumfänglichen Möblierung auszustatten.

3 Belegung von Kriseninterventionszimmern

Ebenfalls aufgrund der Überbelegung werden Patienten regelmäßig und für mehrere Wochen, teilweise sogar Monate, in Kriseninterventionszimmern untergebracht. Die Besuchsdelegation beobachtete, dass diese Räume auch bei einem solchen Gebrauch sehr karg ausgestattet sind.

Die Nutzung solcher Räume als dauerhafte Unterbringung von erkrankten Personen kann sich negativ auf die psychische Gesundheit der Betroffenen auswirken und die erwarteten Erfolge einer Therapie drastisch verringern.

⁴ So legt Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes fest: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden.“

Kriseninterventionszimmer dürfen nur für krisenhafte Phasen dienen. In diesem Sinne ist die Unterbringung in solchen Räumen gemäß Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes ausschließlich als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig. Zusätzlich stellt die dauerhafte Belegung von Kriseninterventionszimmern ein Sicherheitsrisiko dar, da diese Räume für eine krisenhafte Unterbringung nicht zur Verfügung stehen.

Es muss von einer Regelunterbringung in Kriseninterventionszimmern abgesehen werden. Patienten, bei denen keine besondere Sicherungsmaßnahme vorliegt, dürfen nur in normalen Zimmern untergebracht werden.

Ist eine Belegung der Kriseninterventionsräume aufgrund von Überbelegung unerlässlich, sollen die Räume den normalen Patientenzimmern (in Ausstattung und Mobiliar) angeglichen werden.

4 *Feblende Binnendifferenzierung*

Laut Klinikleitung führt die chronische Überbelegung dazu, dass eine Binnendifferenzierung kaum mehr möglich sei, insbesondere auf der Station 58.4.

Konkret bedeute dies, dass die Entscheidung, auf welcher Station ein Patient untergebracht werde, oft überwiegend auf Grundlage der Verfügbarkeit eines Bettes getroffen werde.

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes soll „bei allen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes [...] auf das Alter, das Geschlecht, die ethnische Herkunft, den Gesundheitszustand und die Lebensumstände der untergebrachten Person Rücksicht genommen werden“.

Die Binnendifferenzierung spielt eine wichtige Rolle für eine angemessene Gestaltung des Patientenalltags und eine effektivere Umsetzung des Behandlungsplans.

Es soll eine Lösung gefunden werden, die eine Berücksichtigung aller wichtigen Kriterien zur Binnendifferenzierung ermöglicht.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Die Klinikleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme neuer Patienten immer eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt werde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁵ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁶

Es ist sicherzustellen, dass über eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

In der überwiegenden Zahl der von der Nationalen Stelle besuchten forensischen Einrichtungen wird auf eine vollständige Entkleidung bei der Aufnahmeuntersuchung verzichtet.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen,⁷ sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

III Informationen über die Unterbringung

1 Hausordnung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass den untergebrachten Personen die Hausordnung auf Anfrage herausgegeben werde. Jedoch ist diese nur auf Deutsch erhältlich.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Die der Nationalen Stelle vorgelegte Hausordnung ist zum Teil technisch bzw. rechtlich komplex verfasst.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Hausordnung soll in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden, auch in Leichter Sprache.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass eine entsprechende Dokumentation in Leichter Sprache in der Klinik mit den Patienten erprobt werde und bis Ende 2023 fertig gestellt werden sollte.

2 Hinweis auf Kontaktmöglichkeiten

Unter Punkt 6 der Hausordnung – „Außenkontakte“ – wird lediglich der Verteidiger/die Verteidigerin als Person bzw. Stelle aufgeführt, mit der untergebrachte Personen uneingeschränkt schreiben dürfen.

Dies gibt die gesetzlichen Regelungen nur unvollständig wieder. In diesen ist vorgesehen, dass untergebrachte Personen ein Recht darauf haben, mit einer Vielzahl an Stellen und Institutionen unüberwacht zu schreiben, darunter u.a. mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

Durch multiple Verweise sind auch die gesetzlichen Regelungen schwer nachzuvollziehen: Art. 13 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes verweist diesbezüglich auf Art. 25 bis 31 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG), Art. 27 des BaySvVollzG verweist wiederum auf Art. 32 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG), in dem erst ersichtlich wird, mit welchen Personen bzw. Stellen die untergebrachten Personen unüberwacht schreiben dürfen.

Insbesondere für Patientinnen und Patienten, die aufgrund kognitiver und psychischer Beeinträchtigungen solch komplexe rechtliche Verweise nicht nachvollziehen können, wird der wirksame Zugang zu dem Recht auf unüberwachten Schriftverkehr erheblich beschränkt.

⁷ Siehe exemplarisch das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13.12.2022, § 70 Abs. 2 „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

Die Hausordnung soll die untergebrachten Personen in einer geeigneten Form über ihre Rechte informieren. Zu diesem Zweck sollen alle Personen bzw. Stellen aufgenommen werden, mit denen die Betroffenen das Recht haben, unüberwacht zu schreiben.

IV Kameraüberwachung

Die vier Kriseninterventionszimmer werden kameraüberwacht.

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Kritisch anzumerken ist, dass bei der Kameraüberwachung auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionszimmer aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Auf Nachfrage wurde der Delegation mitgeteilt, dass eine Firma für eine Probephase die Verpixelung installieren werde. Da andere Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie, auch in Bayern,⁸ seit Jahren und problemlos ein solches System verwenden, ist die Notwendigkeit einer Probephase aus Sicht der Nationalen Stelle nicht gegeben.

Die Nationale Stelle bittet um Information, ab welchem Zeitpunkt und wie lange diese Probephase erfolgen wird.

2 Sichtbarkeit der Kamera

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren keine geeigneten sichtbaren Hinweise auf die Kameraüberwachung innerhalb der Kriseninterventionszimmer vorhanden. Es war zudem für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte beispielsweise mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist

⁸ Vgl. die kbo-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Haar bei München, Besuch vom 29. März 2023.

nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

V Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass von den Planstellen im Bereich Pflegedienst für das Jahr 2023 lediglich 80% besetzt seien. Hinzu komme ein nicht unerheblicher Krankenstand, der eine normale Besetzung des Dienstplanes erschwere. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten zur Folge. Die massive Überbelegung der Klinik führe zu einer noch angespannteren Personalsituation.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik – insbesondere in Verbindung mit der deutlichen Überbelegung – führt zu erheblichen Einschränkungen für die untergebrachten Personen und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für diese als auch für die Mitarbeitenden werden. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung muss sichergestellt werden.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁹

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.¹⁰ Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Klinikleitung teilte mit, dass Speicheltests in der Erprobung seien. Diese sollen eingesetzt werden, wenn eine betroffene Person nicht in der Lage ist, Urin abzugeben.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Raumteiler im Doppelzimmer

Viele doppeltbelegte Zimmer sind so ausgestattet, dass jedes Bett auf jeweils einer Seite des Zimmers steht und somit ständig im Sichtfeld des anderen Patienten liegt. Um die Intimität der im Bett liegenden Patienten vor dem Blick des Zimmermitbewohners zu schützen, wäre die Anschaffung eines Raumteilers – z.B. eine Art Paravent – wünschenswert. Da die Doppelzimmer

⁹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az.: 1 Ws 44/94.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

eine ausreichende Größe anbieten, wäre so eine einfache Raumteilung möglich, ohne das Wohngefühl im Zimmer zu beeinträchtigen.

Die Besuchsdelegation hat diesen Vorschlag während des Besuchs angesprochen und keine ersichtlichen Einwände wurden dagegen geäußert.

II Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass Mitarbeitende mehrheitlich keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Maßregelvollzug für wünschenswert, auch angesichts der kognitiv eingeschränkten Fähigkeiten von vielen untergebrachten Personen.

Das Tragen von Namensschildern ermöglicht die persönliche Ansprechbarkeit der Mitarbeitenden, was sich auf den Umgang zwischen untergebrachten Patienten und Mitarbeitenden sowie therapeutisch positiv auswirken kann.

Alternativ können - wie in anderen Einrichtungen - Aushänge mit Fotos und Namen der Mitarbeitenden verwendet werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. Juli 2023